# Entwurf der AG Verbrauchsteuern, Kapitel 4 D-EITI Bericht

# Einnahmen aus der rohstoffgewinnenden Industrie

**…**

***4bV Verbrauchsteuern***

Im Rahmen der Verbrauchsteuern sind für Unternehmen des Rohstoffsektors besonders die Energie- und die Stromsteuer relevant.

Energie- und Stromsteuer sind wie die anderen Verbrauchsteuern explizit aus der Berichtspflicht im Rahmen des handelsrechtlichen (Konzern-)Zahlungsberichts nach EU-Bilanzrichtlinie und deren Umsetzung in § 341r Abs. 3 b) HGB ausgenommen.

Das Energie- und das Stromsteuergesetz beruhen auf den harmonisierten Vorgaben der EU-Energiesteuerrichtlinie (RL 2003/96/EG des Rates v. 27.10.2003, ABl. EU Nr. L 283, S. 51). Im Rahmen des Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform wurden die Stromsteuer am 1.4.1999 in Deutschland eingeführt und die Steuersätze der Energiesteuer (damals noch: Mineralölsteuer) stufenweise erhöht. Damit wurden Anreize geschaffen, den Energieverbrauch zu reduzieren und ressourcenschonende Produkte und Produktionsverfahren zu entwickeln.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Stromsteuer sind das Stromsteuer-gesetz und die Stromsteuer-Durchführungsverordnung. Das Aufkommen der Stromsteuer lag im Jahr 2015 bei 6,6 Milliarden EUR, welches dem Bund zusteht. Die Einnahmen aus der Stromsteuer und die im Zusammenhang mit der ökologischen Steuerreform erzielten Mehreinnahmen durch die höhere Besteuerung von Kraft- und Heizstoffen tragen dazu bei, die Sozialversicherungsbeiträge auf einem tragbaren Niveau zu halten. Die Verwaltung und Erhebung erfolgt durch die Zollverwaltung.

Die Stromsteuer fällt beim Verbrauch an, wird aber aus Praktikabilitätsgründen in der Regel als indirekte Steuer beim Versorger erhoben und über den Strompreis auf die Verbraucher abgewälzt. Damit werden auch Unternehmen der Rohstoffindustrie grds. mit Stromsteuer belastet. Der Regelsteuersatz beträgt 20,50 EUR je Megawattstunde. Für verschiedene Zwecke wie z.B. Schienenbahnstrom kommen reduzierte Steuersätze in Betracht, während insbesondere das Produzierende Gewerbe von Steuerentlastungen Gebrauch machen kann. [Querverweis zum Subventionskapitel].

Die Energiesteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte Verbrauchsteuer auf Energieerzeugnisse. Mit ihr wird die Verwendung von Energieerzeugnissen als Kraft- oder Heizstoffe innerhalb des deutschen Steuergebiets besteuert. Als Energieerzeugnisse definiert das Energiesteuergesetz insbesondere Benzin, Dieselkraftstoff, leichtes und schweres Heizöl, Flüssiggas, Erdgas und Kohle sowie bei einer Bestimmung als Kraft- oder Heizstoff auch Biodiesel und Pflanzenöl und Energieerzeugnisse ähnlicher Beschaffenheit. Die Höhe der Steuer ist je nach Energieerzeugnis und Verwendungszweck unterschiedlich und im [Energiesteuergesetz](https://www.gesetze-im-internet.de/energiestg/BJNR153410006.html) geregelt. Für bestimmte Energieerzeugnisse und Verwendungszwecke sind Steuerbegünstigungen im Energiesteuergesetz normiert. [Querverweis zum Subventionskapitel]. Die Energiesteuer wird ebenso wie die Stromsteuer von der Zollverwaltung erhoben und die Einnahmen fließen dem Bund zu. 2015 lag das Energiesteueraufkommen bei ca. 40,3 Milliarden EUR. Das Aufkommen aus Energie- und Stromsteuer stellt nach Einkommensteuer und Umsatzsteuer die drittgrößte Einnahmequelle des Bundes dar.

Der finanzielle Umfang der Strom- und Energiesteuerzahlungen von Unternehmen des Rohstoffsektors ist derzeit, wie auch der finanzielle Umfang der Strom- und Energiesteuerbegünstigungen (siehe Kapitel 7), nicht ohne unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand darstellbar, da entsprechende Statistiken, die nach einzelnen Wirtschaftssektoren unterscheiden, bislang nicht geführt werden[[1]](#footnote-2).

1. In der MSG gab es keinen Konsens darüber, inwiefern die Energie- und Stromsteuerzahlungen zu den wesentlichen Zahlungsströmen gehören. Daher werden sie nicht in den Zahlungsabgleich aufgenommen. [↑](#footnote-ref-2)